
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

haben Sie einen **Datenschutzbeauftragten**? Wir stellen Ihnen eine Gesetzesänderung vor, die vielleicht bewirkt, dass Sie sich nicht (mehr) mit dem Thema befassen müssen. Haben Sie sich vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob Formulierungen der **Mustersatzung** sich in Satzungen wiederfinden müssen.

Gesetzgebung

Höherer Schwellenwert für Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die durch die Datenschutz-Grundverordnung gestiegenen Anforderungen machen Vereinen zu schaffen. Der Gesetzgeber ist ihnen nun bei einem Streitthema entgegengekommen: Vereine müssen nur noch dann einen Datenschutzbeauftragten bestellen, soweit sie in der Regel **mindestens 20 Personen ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Die bisherige Grenze von zehn Personen konnte selbst bei kleineren Vereinen schnell überschritten werden, was erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand auslöste.

Hinweis: Am besten erstellen Sie zunächst eine Liste der Vorstandsmitglieder, Übungsleiter oder Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Sobald Sie sich der „20-

Mitarbeiter-Grenze“ nähern, sollten Sie überlegen, ob Sie die Verarbeitung anders organisieren können. Wir beraten Sie gerne.

Verfahrensrecht

Das Finanzamt ist an den Inhalt von Feststellungsbescheiden gebunden

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht München (FG) war ein **Schützenverein** neu gegründet worden; sein Zweck war die Förderung des Sports. Der Satzungszweck sollte insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Bundes Deutscher Schützen (BDS) verwirklicht werden. Der BDS fördert das IPSC-Schießen (IPSC steht für International Practical Shooting Confederation). IPSC-Schießen ist eine spezielle Ausprägung des „dynamischen Schießens“.

In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Höherer Schwellenwert für Bestellung eines Datenschutzbeauftragten 1
- Verfahrensrecht:** Das Finanzamt ist an den Inhalt von Feststellungsbescheiden gebunden..... 1
- Jugendarbeit:** Denken Sie bei der Konzeptentwicklung auch an die Umsatzsteuer!..... 2
- Vereinsregister:** Wie vermeiden Sie Zwangsgelder?..... 2
- Zuwendungsrecht:** Beihilfe darf auch nach Jahren zurückgefordert werden 3
- Pauschalbesteuerung:** Wenn ein gemeinnütziger Verein Ausstellungsflächen vermietet 3
- Ablage:** Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können..... 4
- Steuertipp:** Nehmen Sie die gesetzlichen Vorgaben zur Satzungsgestaltung ernst! 4

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat 2018 gegen die Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass die Förderung des IPSC-Schießens gemeinnützig ist (vgl. Ausgabe 04/19).

Im Urteilsfall forderte das Finanzamt vom Schützenverein, in die Satzung aufzunehmen, dass **IPSC-Schießen nicht sein Vereinszweck** ist. Der Verein weigerte sich. Daraufhin lehnte das Finanzamt eine Anerkennung als gemeinnützig ab. Im Einspruchsverfahren erließ es dann jedoch einen Feststellungsbescheid, mit dem es die Gemeinnützigkeit der Satzung bestätigte. Man gehe davon aus, dass IPSC-Schießen nicht Zweck des Vereins sei. Das Finanzamt teilte dem Verein aber mit, dass ihm - falls der Schützenverein diese Art des Schießens ausübe - die Gemeinnützigkeit wieder aberkannt werde.

Das FG gab dem Verein recht. Die Feststellung des Finanzamts sei so zu verstehen, dass die **Satzung** des Schützenvereins den Gemeinnützigkeitsvorschriften des Gesetzes entspreche. So habe der Verein den Bescheid verstanden und das Finanzamt habe ihn wohl auch so gemeint. Diese Feststellung ist für den Verein, die Finanzverwaltung und das FG bindend.

Die Satzung sieht nach ihrem Wortlaut als Vereinszweck jedoch auch **IPSC-Schießen** vor. Dies war ohne weiteres für das Finanzamt ersichtlich, was sich auch in dem ursprünglichen Ablehnungsbescheid zeigte. Das Finanzamt muss die Streitfragen des Vereins klären und einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des IPSC-Schießens erlassen. Es darf nicht gerade diese Fragen offenlassen. Das FG hat das Finanzamt daher angewiesen, einen Bescheid zu erlassen, aus dem die **Gemeinnützigkeit des IPSC-Schießens** hervorgeht.

Hinweis: Sofern bei der Auslegung von steuerlichen Sachverhalten Zweifel bestehen, empfiehlt sich eine Anfrage beim Finanzamt. Wir unterstützen Sie gern dabei.

Jugendarbeit

Denken Sie bei der Konzeptentwicklung auch an die Umsatzsteuer!

Manche Vereine versuchen, die Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu verbessern. Die dieser Arbeit zugrundeliegenden Konzepte haben verschiedene **steuerliche Folgen**. Dass man der Umsatzsteuer besondere Aufmerksamkeit schenken sollte, zeigt ein vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedener Fall.

Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Er verfolgte den Zweck, der Jugend unter

anderem Bildung sowie gesellschaftliche Normen und Werte zu vermitteln, damit sie sich im Dienste der Gemeinschaft, in Familie und Beruf bewähren kann. Um diese Ziele zu erreichen, brachte der Verein Jugendliche in Familien und in von ihm unterhaltenen und betreuten Wohngruppen unter („Familienprinzip“). Die in den Wohngruppen lebenden Jugendlichen leisteten in der vom Verein betriebenen **Kfz-Werkstatt** Praktika ab und führten unter Aufsicht von Kfz-Meistern unter anderem Reparaturarbeiten an Kfz aus. Auf die hieraus erzielten Umsätze wandte der Verein den ermäßigten Steuersatz an, da er annahm, es handle sich um einen Zweckbetrieb.

Das Finanzamt war anderer Meinung und wurde vom FG bestätigt. Der Verein habe zwar gemeinnützige Zwecke verfolgt, die Kfz-Werkstatt stelle aber keinen Zweckbetrieb, sondern einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** dar. Daher sei der Regelsteuersatz anzuwenden.

Zum einen habe der Verein zusätzliche Einnahmen erzielt, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer gestanden hätten. Zum anderen habe er durch diese Tätigkeit auch nicht unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht.

Hinweis: Beachten Sie bei der Entwicklung pädagogischer Konzepte auch die steuerliche Seite! Wir unterstützen Sie dabei.

Vereinsregister

Wie vermeiden Sie Zwangsgelder?

Als Vorstand eines eingetragenen Vereins haben Sie gegenüber dem **Registergericht** Verpflichtungen. Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands oder der Satzung sind zur Eintragung anzumelden. Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann das Registergericht Zwangsgelder androhen und festsetzen. Wie Sie bei einem schon festgesetzten Zwangsgeld noch „die Kurve kriegen“ können, zeigt ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG). In dem Verfahren war ein Verein etliche Male aufgefordert worden, eine Vorstandsänderung anzumelden. Da er dem nicht nachkam, wurde mehrfach ein Zwangsgeld festgesetzt.

Hinweis: Ein Zwangsgeld richtet sich gegen den zur Anmeldung verpflichteten Vorstand persönlich. Solange der Verein der Aufforderung zur Anmeldung nicht nachkommt, kann es mehrfach festgesetzt werden.

Zuletzt war am 27.08.2018 ein Zwangsgeld festgesetzt worden. Dagegen legte der Vorstand am 10.09.2018 **Beschwerde** ein. Am 01.10.2018 teilte

er mit, dass dem Notar zwischenzeitlich alle für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung vorlägen. Trotzdem half das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab. Die notariell beurkundete Mitteilung des Vereins über die Wiederwahl des Vorstands und die Anmeldung der Eintragung der Änderung der Vereinssatzung war erst am 14.12.2018 bei Gericht eingegangen; am 19.12.2018 waren die angemeldeten Eintragungen erfolgt.

Das OLG sah die Beschwerde als begründet an und hob die Zwangsgeldfestsetzung auf. Die Beschwerdeinstanz habe auch zu prüfen, ob die zu erzwingende Verpflichtung zwischenzeitlich erfüllt worden sei. Die Pflichterfüllung führe zur Aufhebung des Zwangsgeldfestsetzungsbeschlusses durch das Beschwerdegericht. Das rechtfertige sich mit Sinn und Zweck des Zwangsgeldverfahrens, das allein der Durchsetzung zum **Zeitpunkt der Beitreibung** noch bestehender Pflichten diene. Das Zwangsgeld sei dagegen keine Sanktion wegen (zeitweiliger) Nichterfüllung gesetzlicher Pflichten.

Zuwendungsrecht

Beihilfe darf auch nach Jahren zurückgefordert werden

Ist die öffentliche Hand der Auffassung, dass bestimmte Bereiche besonders im öffentlichen Interesse stehen, fördert sie diese auch in finanzieller Hinsicht. Wenn jedoch die **Fördervoraussetzungen** nicht mehr erfüllt sind, kann dies Rückforderungsansprüche begründen. Dass dies auch Fälle betreffen kann, die schon zig Jahre zurückliegen, musste nun ein Verein vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen (OVG) erfahren.

Der Verein hatte als Träger der freien Jugendhilfe eine Zuwendung über 500 € erhalten. Damit sollten fünf ehrenamtliche Mitarbeiter eine Ehrenamtspauschale von jeweils 100 € erhalten. Fördervoraussetzung war, dass die Mitarbeiter jährlich jeweils insgesamt mindestens 100 Stunden eine gemeinnützige Tätigkeit ausübten.

Mit Schreiben vom 31.03.2006 wies der Verein die Behörde darauf hin, dass nur zwei der fünf Mitarbeiter eine gemeinnützige Tätigkeit von 100 Stunden und mehr nachweisen könnten. Daher sei eine Rückforderung in Höhe von 300 € entstanden. **Zehn Jahre später**, am 30.05.2016, schrieb die Behörde den Verein an und hörte ihn zu dem beabsichtigten Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids an. Mit Bescheid vom 28.02.2017 hob sie den Zuwendungsbescheid in Höhe von 300 € mit Wirkung für die Vergangenheit auf und setzte die Zuwendung neu auf 200 € und den Erstattungsbeitrag auf 300 € fest. Das OVG gab der Behörde

recht. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt gewesen seien, sei keine Verjährung eingetreten. Die einjährige Frist für die Verjährung habe erst mit der Anhörung begonnen (hier erst im Mai 2016).

Auch gebe es keine Anhaltspunkte für eine **Verwirkung** des Festsetzungsrechts. Wenn die Behörde mehr als zehn Jahre gebraucht habe, um den vom Verein bereits 2006 anerkannten Erstattungsanspruch nach Widerruf festzusetzen, folge allein hieraus noch keine Verwirkung, da ein Umstandsmoment fehle. Die Behörde habe keinen positiven Rechtsschein gesetzt. Daher habe der Verein nicht darauf vertrauen können, die nachträglich ohne Rechtsgrund erlangte Leistung behalten zu dürfen. Schließlich habe er wohl geahnt, dass die Rückforderung erfolgen würde, weil er entsprechende Rückstellungen gebildet habe. Da auch andere Umstände, aus denen sich die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung ergeben könnte, nicht ersichtlich seien, müsse der Verein die 300 € zurückzahlen.

Pauschalbesteuerung

Wenn ein gemeinnütziger Verein Ausstellungsflächen vermietet

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Vermietung von Ausstellungsflächen durch gemeinnützige Vereine befasst. Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Selbsthilfeverein. Seinem Zweckbetrieb „Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse“ hatte er auch Einnahmen aus der Vermietung von Informationsständen an Pharmaunternehmen (**Standmieten**) zugeordnet. Die aus der Standvermietung erzielten Gewinne wollte er pauschal mit 15 % der Einnahmen versteuern, was das Finanzamt ablehnte.

Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Standvermietung zwar nicht zu einem Zweckbetrieb gehört, aber pauschal besteuert werden kann. Der BFH hat diese Auffassung nun bestätigt. Nach der Abgabenordnung kann bei einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der sich aus **Werbung für Unternehmen** ergibt, der Besteuerung ein Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde gelegt werden. Voraussetzung ist nur, dass die Werbung für Unternehmen im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet. Das war hier der Fall, da die Pharmaunternehmen ohne Durchführung des Kongresses nicht bereit gewesen wären, die vereinbarten Beträge für die Standmiete zu zahlen.

Hinweis: Der Verein muss die Werbeleistung auch nicht aktiv erbringen, wie es beispiels-

weise beim klassischen Sponsoring üblich ist. Passive Duldungsleistungen - etwa in Form der Standvermietung - reichen aus.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2009 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2009. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2020 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2014 Anfang 2020 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Vorausset-

zung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrücke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

Steuertipp

Nehmen Sie die gesetzlichen Vorgaben zur Satzungsgestaltung ernst!

Wer bestimmte Vorgaben der **Mustersatzung** ignoriert, riskiert die Anerkennung als gemeinnützig, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zeigt.

Im Streitfall hatte sich ein Verein geweigert, folgenden Satz in seine Satzung aufzunehmen: „Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ Seinem Argument, die beschlossene Satzung zu ändern, um „diesen inhaltslosen Satz aufzunehmen“, sei mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und unnötigen Kosten verbunden, folgten weder das Finanzamt noch das FG.

Laut FG genügen Satzungen nur dann den gesetzlichen Anforderungen für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wenn sie in Bezug auf das Kriterium der Selbstlosigkeit zumindest die Festlegung enthalten, dass nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche Zwecke** verfolgt werden. Dies gilt unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung.

Hinweis: Das FG hat die Revision zugelassen. Ob und inwieweit Formulierungen der Mustersatzung sich in Satzungen wiederfinden müssen, um die Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen, wird möglicherweise erst der Bundesfinanzhof klären.

Mit freundlichen Grüßen
KJF GmbH WPG/ StBG
Bergstraße 6, 08523 Plauen
www.kjf.gmbh